EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

| |
|---|
| **Datum:**<br>10.11.2016 |
| **TB I**<br>9686-700 |

# Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

| **Sitzungstag:** | **TOP:** | **Drucksache-Nr.** |
|---|---|---|
| **23.11.2016** | I. 2 | **2016/EUV/049** |

[X] **Öffentliche Sitzung** [ ] **Nichtöffentliche Sitzung**

| Beratungsfolge | Datum | TOP-Nr. |
|---|---|---|
| Verwaltungsrat EUV | 23.11.2016 | |

**Betreff:**

**Zwischenbericht 4 / 2016**

**Finanzielle Auswirkungen gem. Wirtschaftsplan**

[ ] **ja** — **Gesamtkosten** €

[X] **nein** — **Förderung** €

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat nimmt den Zwischenbericht 4 / 2016 zur Kenntnis.

Werner

**Sachverhalt:**

Der Vorstand des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – hat gem. § 8 Abs. 5 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel schriftlich zu unterrichten.

Es wird regelmäßig vierteljährlich berichtet, zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.09.2016.

Dieser Zwischenbericht 4 / 2016 berücksichtigt nunmehr alle Buchungsvorgänge und -belege, die bis einschließlich zum Stichtag 30.09.2016 durch die Buchhaltung erfasst worden sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung des EUV stellt sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Das Prognoseergebnis des Gesamtbetriebes EUV wird in diesem Zwischenbericht mit 679 Tsd. Euro und somit um voraussichtlich 148 Tsd. Euro höher als geplant ausgewiesen. Das Ergebnis kann sich dahingehend verändern, dass Kalkulationen für Personal- und Instandhaltungsrückstellungen sowie Gebührenrückstellungen anzupassen sind.

Der vorherige Zwischenbericht 3 / 2016 kann grundsätzlich bestätigt werden, daher gelten die im vorherigen Zwischenbericht genannten Begründungen auch hier.

Die gebührenfinanzierten Teilbetriebe stellen sich wie folgt dar:

**Teilbetrieb III – Abfallentsorgung** Der Teilbetrieb III weist in der Hochrechnung ein Ergebnis von zurzeit - 45 Tsd. Euro aus, der Planwert liegt bei - 64 Tsd. Euro. Gegenüber dem Zwischenbericht ZB 3 / 2016 haben sich die Umsatzerlöse für Leistungen im Bereich Sondergebühren für Leerung und Gestellung, kommunale Schrotte und Elektrogeräte sowie Entgelte für Altpapier verbessert. Mehraufwendungen gibt es hingegen für Verwaltungsaufgaben, in die auch Anwaltskosten für Rechtsstreitigkeiten einfließen. Alle anderen Aufwendungen und Erträge liegen im Plan.

**Teilbetrieb IV – Duales System** Der Teilbetrieb IV weist eine negative Prognose über - 75 Tsd. Euro aus (Plan - 84 Tsd. Euro). Zum Stichtag 30.09.2016 liegen die Entgelte für Altpapier im Plan. Die Erlöse für PPK-Verpackungen (DSD) und Sonderleistungen liegen deutlich unter Plan. Somit können die Aufwendungen für bezogene Leistungen und Fixkosten nicht gedeckt werden. Insgesamt kann sich das Prognoseergebnis gegenüber dem letzten Zwischenbericht leicht verbessern.

**Teilbetrieb V – Stadtentwässerung** Der Teilbetrieb V kann nach dem jetzigen Stand mit einem Ergebnis i. H. v. 882 Tsd. Euro abschließen (Plan 745 Tsd. Euro). Die Ursache liegt hier in der Umsatzerhöhung für Kanalbenutzungsgebühren aus Vorjahren.

**Teilbetrieb VI – Straßenreinigung/Winterdienst** Das Ergebnis im Teilbetrieb Straßenreinigung/Winterdienst wird sich voraussichtlich verbessern auf 19 Tsd. Euro (Plan - 9 Tsd. Euro). Die Begründung liegt in den Einsparungen diverser Aufwendungsposten, z. B. für Fahrzeuge und Streusalz.

**Teilbetrieb VIII – Energie**: Für den Teilbetrieb VIII wird für das Jahr 2016 ein negatives Ergebnis von - 28 Tsd. Euro prognostiziert (Plan - 53 Tsd. Euro). Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses und damit die Gewährleistung einer mittelfristigen Stabilität des Bereichs Energie sind durch den Vorstand eingeleitet worden, die Ergebnisse können aber erst im laufenden Wirtschaftsjahr greifen.

**Teilbetrieb XI -Wochenmärkte**: Das Ergebnis des Teilbetriebes XI liegt mit - 9 Tsd. Euro unter dem angesetzten Planwert für 2016 (1 Tsd. Euro). Die Begründung liegt in den reduzierten Umsatzerlösen für Wochenmärkte: Zum einen aufgrund des Umbaus Marktplatz („fliegende Händler" fehlen) und aufgrund des stärkeren Regenwetters.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass der **Teilbetrieb X Liegenschaften** voraussichtlich mit einem Ergebnis von - 49 Tsd. Euro abschließen wird (Planergebnis 0 Euro). Hier müssen gesetzliche Vorgaben nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hinsichtlich der Verzinsung von Rückstellungen für Altdeponien berücksichtigt werden.

Andere Teilbetriebe entwickeln sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.

Anlage

# Anlage zum Zwischenbericht EUV Stadtbetrieb 4/2016

## Ergebnisentwicklung EUV zum Stichtag 30.09.2016

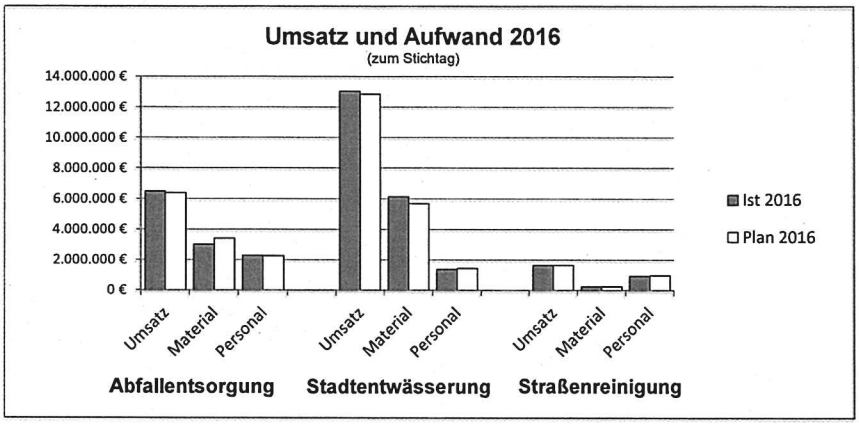


| EUV konsol. in Euro | HR 2016 | Plan 2016 | Abw. Plan | | VJ 2015 | Abw. VJ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| TB I Zentralmanagement | 0 | 0 | 0 | - | 0 | - |
| TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt | 0 | 0 | 0 | - | 0 | - |
| TB III Abfallentsorgung | -45.000 | -64.099 | 19.099 | 30% | -357.538 | 87% |
| TB IV Duales System | -75.000 | -83.953 | 8.953 | 11% | -113.112 | 34% |
| TB V Stadtentwässerung | 882.000 | 745.359 | 136.641 | 18% | 1.139.578 | -23% |
| TB VI Straßenreinigung | 19.000 | -8.882 | 27.882 | ± 100% | 51.131 | -63% |
| TB VII Dienstleistungen | 0 | 0 | 0 | - | 0 | - |
| TB VIII Energie | -28.000 | -52.787 | 24.787 | 47% | -39.876 | 30% |
| TB IX Straßeninfrastruktur | 0 | 0 | 0 | - | 0 | - |
| TB X Liegenschaften | -49.000 | 0 | -49.000 | ± 100% | 50.399 | - |
| TB XI Wochenmärkte | -9.000 | 1.238 | -10.238 | ± 100% | -15.056 | 40% |
| TB XII Kirmesse | -16.000 | -5.528 | -10.472 | ± 100% | -20.404 | 22% |
| **Ergebnis** | **679.000** | **531.349** | **147.651** | **28%** | **695.122** | **-2%** |

*HR - Hochrechnung für 12 Monate auf Basis der Abrechnung zum Stichtag*

| EUV konsol. in Euro | HR 2016 | Plan 2016 | Abw. Plan | | VJ 2015 | Abw. VJ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatz/Erträge/aktiv. Eigenleist. | 37.352.046 | 37.323.019 | 29.027 | 0,1% | 36.142.953 | 3% |
| Material/Fremdleistungen | 18.057.513 | 18.054.060 | -3.453 | 0,0% | 16.940.896 | -7% |
| Personal | 8.876.857 | 8.862.093 | -14.763 | -0,2% | 8.411.919 | -6% |
| Abschreibungen | 4.686.205 | 4.686.205 | 0 | 0,0% | 4.537.249 | -3% |
| Sonstige betriebl./a. o. Aufwend. | 1.811.342 | 1.948.182 | 136.840 | 7,0% | 1.804.145 | 0% |
| Zinsen/Steuern | 3.241.130 | 3.241.130 | 0 | 0,0% | 3.753.623 | 14% |
| **Ergebnis** | **679.000** | **531.349** | **147.651** | **28%** | **695.122** | **-2%** |

**Ergebnis der Zwischenberichte:**

| EUV konsol., Werte in Euro | ZB 1 | ZB 2 | ZB 3 | ZB 4 | ZB 5 | Plan |
|---|---|---|---|---|---|---|
| TB I Zentralmanagement | | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt | | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| TB III Abfallentsorgung | | -90.000 | -89.000 | -45.000 | | -64.099 |
| TB IV Duales System | | -102.000 | -118.000 | -75.000 | | -83.953 |
| TB V Stadtentwässerung | mündlicher | 936.000 | 1.027.000 | 882.000 | | 745.359 |
| TB VI Straßenreinigung | Bericht | 36.000 | 15.000 | 19.000 | | -8.882 |
| TB VII Dienstleistungen | | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| TB VIII Energie | | -66.000 | -29.000 | -28.000 | | -52.787 |
| TB IX Straßeninfrastruktur | | 0 | 0 | 0 | | 0 |
| TB X Liegenschaften | | -6.000 | -67.000 | -49.000 | | 0 |
| TB XI Wochenmärkte | | -9.000 | -19.000 | -9.000 | | 1.238 |
| TB XII Kirmesse | | -12.000 | -31.000 | -16.000 | | -5.528 |
| **Ergebnis** | **0** | **687.000** | **689.000** | **679.000** | **0** | **531.349** |

# Kennzahlen aus Geschäftstätigkeit

## 1. Investitionsvolumen und Bauzeitenplan

| | Plan-einhaltung | Auftrags-vergabe | Bauzeit erledigt 30.09. | | Gesamt-bewertung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumaßnahmen Kanal | im Plan | 60% | 52% | → | 56% | |
| Baumaßnahmen Straßeninfrast. | im Plan | 39% | 60% | → | 50% | |
| Invest. Photovoltaikanlagen | - | - | - | - | - | keine weiteren Anlagen in 2016 geplant |

## 2. Mengenentwicklung Abfallentsorgung nach Gewicht

| *in Tonnagen* | HR 2016 | Plan 2016 | Abw. | VJ 2015 | Abw.VJ |
|---|---|---|---|---|---|
| Hausmüll | **16.400** | **16.300** | 0,6% | 16.500 | 0,6% |
| Sperrmüll | **1.950** | **2.100** | 7,1% | 1.900 | 2,6% |
| Papier | **5.500** | **5.700** | 3,5% | 5.500 | 0,0% |
| Bio | **7.000** | **7.500** | 6,7% | 7.000 | 0,0% |
| Garten- und Parkabfälle | **2.100** | **2.200** | 4,5% | 1.900 | 10,5% |
| Holz, Schrott, sonstiges | **370** | **350** | 5,7% | 300 | 23,3% |
| **Gesamt t** | **33.320** | **34.150** | 2,4% | **33.100** | 0,7% |

## 3. Service KFZ-Werkstatt

| | HR 2016 | Plan 2016 | Abw. | VJ 2015 | Abw.VJ |
|---|---|---|---|---|---|
| **Material-/Lohnaufwd. in Euro** | **1.062.000** | **1.241.000** | **14,4%** | **1.134.000** | **6,3%** |

## 4. Personal

| | Ist 2016 | VJ 2015 | Abw.VJ |
|---|---|---|---|
| **Krankenstand in %** | **9,9%** | **8,9%** | **-10,2%** |
| **Überstunden in Std.** | **2.005** | **2.649** | **24,3%** |

## 5. Liquidität/Kassenkredite

| | Plan 2016 | aktuell | max. |
|---|---|---|---|
| **Kassenkredite in Mio. Euro** | **-10,00** | **-1,76** | **-5,26** |

Planwert gemäß Ermächtigung, aktueller Wert zum Berichtsstichtag

## 6. Beiträge und Gebühren

| | Ist 2016 | VJ 2015 | Abw.VJ |
|---|---|---|---|
| **Niederschlagungen** | **11** | **13** | **15%** |
| **Stundungen** | **63** | **116** | **46%** |
| **Insolvenzanträge** | **140** | **154** | **9%** |
| **Zwangsversteigerungen** | **12** | **33** | **64%** |
| **lfd. Klageverfahren *)** | **9** | **9** | **0%** |

*) davon 6 GBA, 1 Beiträge, 2 sonstige

## Chancen / Risiken

Für den Zwischenbericht kam es im III. Quartal 2016 (Stichtag 30.09.2016) zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Das Risiko der Kostenumlage der Emschergenossenschaft (EG) für die Pumpwerksentflechtung (prognostiziert mit 5,6 % Zuschlag) tritt in der genannten Höhe nicht ein. Die zusätzlichen Kosten für die Entflechtung kann die EG aus den heute eingeplanten Umlagen finanzieren, somit treten für den EUV keine zusätzlichen Kosten ein.
(siehe Zwischenbericht 3/2016 Drucksache 2016/EUV/031 Verwaltungsratssitzung v. 14.09.2016)

| Datum: 27.10.2016 |
|---|
| TB I<br>96 86 340 |

# Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

| Sitzungstag:<br>23.11.2016 | TOP:<br>I. 3 | Drucksache-Nr.<br>2016/EUV/032 |
|---|---|---|

[X] Öffentliche Sitzung  [ ] Nichtöffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | TOP-Nr. |
|---|---|---|
| Verwaltungsrat EUV | 23.11.2016 | |

**Betreff:**
**Gebührenbedarfsberechnung 2017 - Klärschlammentsorgung**

**Finanzielle Auswirkungen**
**gem. Wirtschaftsplan**

[ ] ja

[X] nein

| Gesamtkosten | € |
|---|---|
| Förderung | € |

**Beschlussvorschlag:**
Der Verwaltungsrat nimmt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2017 „Klärschlammentsorgung“ zur Kenntnis und beschließt, die Klärschlammgebühren nicht zu ändern.

Werner

**Sachverhalt:**

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass sich für das Jahr 2017 eine Klärschlammgebühr von 58,35€/cbm ergibt.

Eine Änderung der Klärschlammgebühr ist demnach nicht notwendig.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

**Anlage** (Gebührenbedarfsberechnung)

*Anlage*

## Gebührenbedarfsberechnung Klärschlammentsorgung 2017

### I) Verwaltungskosten Klärschlammbeseitigung 2017

Die anteiligen Personalkosten der Mitarbeiter des EUV betragen 2.361,63 Euro.

Bei Zugrundelegung einer jährlichen Entsorgungsmenge von ca. 65 cbm ergibt sich ein Verwaltungskostenanteil von

=> 2.361,63 Euro / 65 cbm = **36,33 Euro/cbm**

### II) Unternehmerkosten

Die Firma Wiecek hat auf Anfrage bestätigt, das Angebot von 2015 zu halten und die Entsorgung im Jahr 2017 zu einem Preis von 18,50 € zuzügl. Mwst. durchzuführen. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Firma wurde das Angebot akzeptiert und die Firma Wiecek hat den Auftrag für das Jahr 2017 erhalten. Der Preis für 1 cbm beträgt 18,50 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (3,52 Euro), also insgesamt 22,02 Euro.

**22,02 Euro/cbm**

### Klärschlammbeseitigung 2017

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die hierfür erhobene Gebühr betrug im abgelaufenen Jahr 2016 – **58,47 Euro** pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Die Unternehmerkosten stiegen zuletzt im Jahr 2015 auf 18,50 €/cbm zuzügl. Mwst. und sind für das Jahr 2017 stabil geblieben. Die Verwaltungskosten haben sich zwar leicht erhöht, aufgrund einer leicht gestiegenen Abfuhrmenge ergibt sich jedoch eine geringerer Preis/cbm. Entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung beträgt der Gebührensatz **58,35 Euro/cbm**.

| **Der Gebührensatz ermittelt sich wie folgt:** | **2017** |
|---|---|
| I) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) | **36,33 Euro/cbm** |
| II) Unternehmerkosten laut Angebot vom 21.10.2016<br>18,50 Euro + 19 % Mehrwertsteuer ( 3,52 Euro) | **22,02 Euro/cbm** |
| **insgesamt::** | **58,35 Euro/cbm** |

Von der Gebührensatzung sind zur Zeit noch 56 Grundstückseigentümer betroffen, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sondern noch über Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen, die entsorgt werden müssen.

EUV
STADTBETRIEB CASTROP-RAUXEL

| |
|---|
| Datum: 27.10.2016 |
| TB I<br>96 86 340 |

# Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

| Sitzungstag: | TOP: | Drucksache-Nr. |
|---|---|---|
| 23.11.2016 | I.4 | 2016/EUV/034 |

[X] Öffentliche Sitzung  [ ] Nichtöffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | TOP-Nr. |
|---|---|---|
| Verwaltungsrat EUV | 23.11.2016 | |
| Rat der Stadt | 24.11.2016 | |

**Betreff:**
**Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**

**Finanzielle Auswirkungen**
**gem. Wirtschaftsplan**

[ ] ja  **Gesamtkosten** €

[X] nein  **Förderung** €

**Beschlussvorschlag:**
Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung).

Werner

**Sachverhalt:**

Die in der aktuellen Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung getroffenen Regelungen zum Verbot von Müllschleusen haben sich im Vorfeld einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung als nicht rechtssicher herausgestellt.
Es bestand demnach das Erfordernis, entsprechende Regelungen in der Satzung so zu gestalten, dass sie ggfls. auch einem höchstrichterlichen Verfahren standhalten können.

In diesem Zusammenhang bot es sich an, die Satzung in ihrer Gesamtheit an die neueste Rechtsprechung und an die Erfordernisse des Abfallbetriebes anzupassen.

Die Änderungen sind durch die beigefügte Synopse gegenübergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

**Anlagen** (Satzung und Synopse)

# Satzung
# über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom .....

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739),
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,
  jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Aufgaben und Ziele ..... 3
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen ..... 3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle ..... 4
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs ..... 5
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht ..... 5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang ..... 5
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang ..... 6
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ..... 6
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen ..... 7
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke ..... 7
§ 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter ..... 9
§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter ..... 11

§ 12a Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ..... 12
§ 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen ..... 13
§ 13a Standplatzbewirtschaftung ..... 15
§ 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen ..... 15
§ 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften ..... 15
§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter ..... 16
§ 17a Sperrmüll ..... 16
§ 17b Elektro- und Elektronikgroßgeräte ..... 17
§ 17c Altmetalle und Schrott ..... 18
§ 18 Benutzung von Straßenpapierkörben ..... 18
§ 19 Anmeldepflicht ..... 19
§ 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht ..... 19
§ 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung ..... 19
§ 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle ..... 20
§ 23 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte ..... 20
§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete ..... 20
§ 25 Begriff des Grundstücks ..... 20
§ 26 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel ..... 21
§ 27 Ordnungswidrigkeiten ..... 21
§ 28 Inkrafttreten ..... 23
Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) ..... 24
Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel 26
Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel 29

## § 1
## Aufgaben und Ziele

(1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV" genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),

3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,

4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.

(4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2
## Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);

   Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi"),

7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,

8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),

9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,

10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

11. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

## § 3
## Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),

c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,

a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,

b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

## § 4
## Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.

(3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

## § 5
## Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6
## Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischengepachtet oder zur

sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.

## § 7
## Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG );
c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG );
d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG ).

## § 8
## Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter" gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem

angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter" schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).

Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten.

## § 9
## Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10
## Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zuhalten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:

a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,

b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,

c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,

d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,

e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,

f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.

g) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für
   1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
   2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
   3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
   4. Lampen
   5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
   6. Photovoltaikmodule.

   Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 60-l/100-l- | Säcke | = | 20 kg |
| 80-l- | Behälter | = | 50 kg |
| 120-l- | Behälter | = | 60 kg |
| 240-l- | Behälter | = | 100 kg |
| 500-l- | Behälter | = | 200 kg |
| 660-l- | Behälter | = | 250 kg |
| 770-l- | Behälter | = | 300 kg |
| 1.100-l- | Behälter | = | 510 kg |
| 3.000-l- | Behälter | = | 1.300 kg |
| 5.000-l- | Behälter | = | 1.500 kg |
| 7.000-l- | Behälter | = | 1.500 kg |

   Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.

(4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.

(5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.

(6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

(7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11
## Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.

(2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.

(2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäuser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird

a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäusern oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,

b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen,

von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.
Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter und die Gelbe Tonne genutzt werden. Soweit nur Papierabfallbehälter oder die Gelbe Tonne genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.
Sofern Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche.
Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | Bezugsgrößen | Einwohnergleichwert |
|---|---|---|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, | je 3 Beschäftigte | 1 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Industrie- u. Versicherungsvertreter | | |
| c) | Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder | 1 |
| d) | Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien | je Beschäftigten | 4 |
| e) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| f) | Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) | Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) | sonstiger Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) | Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |
| j) | gewerblich genutzte Garagen | je 2 Garagen | 0,5 |

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis j) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.

(6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

(7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Papierbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden.

(9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen.

(10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der An-schlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

## § 12
## Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.
Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/–schränken unter-gestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müll-boxen/–schränken ist nicht zulässig.

(2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht.

(3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

(4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung") verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.

(5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.

(6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

## § 12a
## Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung

(1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restmüll, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack/gelbe Tonne) pro angeschlossenem Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.

(4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.
Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn

a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,

b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und

c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde.

(6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

(7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.

Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

## § 13
## Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

(1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden.

(3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papierabfallbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.

c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.

d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.

f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.
Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG.

g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen.

h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.

i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

j) Für Sperrmüll gilt § 17a.

Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen.
Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.

(5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

## § 13a
## Standplatzbewirtschaftung

(1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger/r eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

## § 14
## Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

(1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.

(2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

## § 15
## Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

(1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,

a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.

(4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## § 16
## Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.

(2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt.

(3) Die Papierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.

(4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.

(5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.

(6) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt.

## § 17a
## Sperrmüll

(1) Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfanges oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.

Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

(3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

(4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(6) Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung.

## § 17b
## Elektro- und Elektronikgroßgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.

Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.

Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages

abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Recyclinghof Pöppinghausen abgegeben werden.
Für Haushaltskleingeräte besteht zudem die Möglichkeit diese beim Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") abzugeben.
Daneben werden Haushaltskleingeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminsvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 angenommen.

(4) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(5) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(6) Für Geräte, die Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthalten (insbesondere Asbest), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen.

## § 17c
## Altmetalle und Schrott

(1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt.

(2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.

Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge kostenlos.

(3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen.

(4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.

(5) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthält (insbesondere Altöl), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen.

## § 18
## Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## § 19
## Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 20
## Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 21
## Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.

(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## § 22
## Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt.

(3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## § 23
## Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.

(2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## § 24
## Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 25
## Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 26
## Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

## § 27
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) entgegen § 3
dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,

b) entgegen § 4 Absatz 2
schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,

c) entgegen § 6
- Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
- Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,

d) entgegen § 10
- Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
- Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,

e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

g) entgegen § 12a
- Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,
- Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,

h) entgegen § 13
- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,

- Absatz 2 nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,

- Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,

- Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,

- Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,

- Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,

- Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

i) entgegen § 13a
   - Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt

   - Absatz 4 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt

j) entgegen § 14
   Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,

k) entgegen § 17a Absatz 4
   Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,

l) entgegen § 17b Absatz 4
   Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,

m) entgegen § 17c Absatz 3
   Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,

n) entgegen § 18
   Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,

o) entgegen § 19
   - Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,

   - Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,

p) entgegen § 20
   - Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

   - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,

   - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

q) entgegen § 22 Absatz 4
   angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 28
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 26.11.2015 außer Kraft.

# Anlage 1
## zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

| AVV-Schlüssel | Bezeichnung | AVV-Gruppe (Herkunft) |
|---|---|---|
| 1701 01 | Beton | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 1701 02 | Ziegel | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 1701 06 | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 1701 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik |
| 1703 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 1705 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen | Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| 1708 01 | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Baustoffe auf Gipsbasis |
| 1708 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen | Baustoffe auf Gipsbasis |
| 1709 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen | sonstige Bau- und Abbruchabfälle |
| 1801 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln) | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen |
| 1905 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen |
| 1908 01 | Sieb- und Rechenrückstände | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g. |
| 2001 01 | Papier und Pappe | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |

| | | |
|---|---|---|
| 2001 02 | Glas | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 2001 37 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 2001 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 2001 39 | Kunststoffe | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 2001 40 | Metalle | getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 2002 02 | Boden und Steine | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle |
| 2002 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle |
| 2003 01 | gemischte Siedlungsabfälle | andere Siedlungsabfälle |
| 2003 02 | Marktabfälle | andere Siedlungsabfälle |
| 2003 03 | Straßenkehricht | andere Siedlungsabfälle |
| 2003 07 | Sperrmüll | andere Siedlungsabfälle |

## Anlage 2
## zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

| EAV-Schlüssel | Bezeichnung | EAV-Gruppe (Herkunft) |
|---|---|---|
| 04 02 16 | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen | Abfälle aus der Textilindustrie |
| 08 03 17 | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben |
| 08 03 18 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben |
| 13 02 05 | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 16 01 16 | Flüssiggasbehälter | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger |
| 16 02 09 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten |
| 16 05 04 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 06 | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |

| | | |
|---|---|---|
| 16 05 07 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 08 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 06 01 | Bleibatterien | Batterien und Akkumulatoren |
| 16 06 02 | Ni-Cd-Batterien | Batterien und Akkumulatoren |
| 16 06 04 | Alkalibatterien | Batterien und Akkumulatoren |
| 18 02 05 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren |
| 20 01 13 | Lösemittel | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 14 | Säuren | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 15 | Laugen | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 17 | Fotochemikalien | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 19 | Pestizide | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 23 | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 31 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |

| | | |
|---|---|---|
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 33 | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 39 | Kunststoffe | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |
| 20 01 40 | Metalle | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen |

# Anlage 3
## zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

| EAV-Schlüssel | Bezeichnung und Annahmebedingungen |
|---|---|

**1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

| | |
|---|---|
| **20 01 01** | **Papier und Pappe**<br>- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen |
| **20 01 02** | **Glas** -außerhalb des Erfassungssystems DSD<br>- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)<br>- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)<br>- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen) |
| **20 01 38** | **Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt**<br>- Massivholz (sauber und unbehandelt)<br>- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierter Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)<br>- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) |
| **20 01 39** | **Kunststoffe**<br>- Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)<br>- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)<br>- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein) |
| **20 01 40** | **Metalle**<br>- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebinde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein) |

**2. Wertstoffgemische**

| | |
|---|---|
| **20 03 01** | **Gemischte Siedlungsabfälle** |
| **20 03 07** | **Sperrmüll**<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent |

**3. Baustellenabfälle**

| | |
|---|---|
| **17 01 07** | **Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen**<br>- Baustellenabfälle, unsortiert |
| **17 09 04** | **Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen** |

**4. Sonstige**

| | |
|---|---|
| **16 01 03** | **Altreifen**<br>- mit und ohne Felge (PKW und LKW) |
| **20 01 08** | **Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle**<br>- getrennt gesammelte Bioabfälle |
| **20 01 23** | **Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten**<br>- Haushaltskühlgeräte |
| **20 01 36** | **Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen**<br>- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte<br>- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware) |
| **20 02 01** | **Biologisch abbaubare Abfälle**<br>- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle |

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

**Anpassung Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung (Auszug) des EUV Castrop-Rauxel (Stand 26.10.2016)**

**Legende: ~~durchgestrichen~~ =** gestrichen **/ rote Schrift =** eingefügt / gelb markiert = Hinweise

| | |
|---|---|
| **§ 1**<br>**Aufgaben und Ziele** | **§ 1**<br>**Aufgaben und Ziele** |
| (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV" genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. | |
| (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:<br><br>1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,<br><br>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),<br><br>3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,<br><br>4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG ~~NW~~. | (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:<br><br>1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,<br><br>2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),<br><br>3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,<br><br>4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW. |
| (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt. | |
| (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG). | |

| | |
|---|---|
| (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG ~~NW~~ beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. | (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. |
| **§ 2**<br>**Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen**<br><br>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. | **§ 2**<br>**Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen** |
| (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:<br><br>1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,<br><br>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);<br><br>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.<br><br>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,<br><br>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,<br><br>5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und | (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:<br><br>1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,<br><br>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);<br><br>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.<br><br>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,<br><br>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll, |

| | |
|---|---|
| Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,<br><br>6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi"),<br><br>7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,<br><br>8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),<br><br>9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,<br><br>10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.<br><br>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen. | 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung,<br><br>6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi"),<br><br>7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,<br><br>8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),<br><br>9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,<br><br>10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.<br><br>11. Einsammeln und Befördern von Altmetallen und Schrott.<br><br>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen. |
| (3) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. | |
| (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. | |

| | |
|---|---|
| (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (~~BGB1~~. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere<br>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie<br>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle. | (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere<br>c) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie<br>d) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle. |
| **§ 3**<br>**Ausgeschlossene Abfälle**<br><br>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:<br><br>a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),<br><br>b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),<br><br>c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. | **§ 3**<br>**Ausgeschlossene Abfälle** |
| (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). | |

| | |
|---|---|
| (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,<br><br>a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,<br><br>b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können. | |
| **§ 4**<br>**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs**<br><br>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. | **§ 4**<br>**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs** |
| (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden. | |
| (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist. | |

| | |
|---|---|
| **§ 5**<br>**Anschluss- und Benutzungsrecht**<br><br>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). | **§ 5**<br>**Anschluss- und Benutzungsrecht** |
| (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). | |
| **§ 6**<br>**Anschluss- und Benutzungszwang**<br><br>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. | **§ 6**<br>**Anschluss- und Benutzungszwang**<br><br>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.<br>Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. |
| (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 des Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungs- | |

| | |
|---|---|
| einrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). | |
| (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. ~~Zu den Grundstücken nach Satz 1 gehören auch Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG), sofern ein Vereinsheim bewirtschaftet wird.~~<br><br>Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung. | (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.<br><br>Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung. |
| **§ 7**<br>**Ausnahmen vom Benutzungszwang**<br><br>Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,<br><br>a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;<br><br>b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG );<br><br>c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG );<br><br>d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;<br><br>e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG ). | **§ 7**<br>**Ausnahmen vom Benutzungszwang** |

| | |
|---|---|
| **§ 8**<br>**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung** | **§ 8**<br>**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung** |
| (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). | (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). |
| Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.<br><br>~~Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.~~ | Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter“ gemäß Abs. 3 schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht. |
| (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.<br><br>Der EUV stellt der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine | |

| | |
|---|---|
| Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. | |
| (3) | (3) Der Antrag nach Abs. 1 ist durch die Anschlusspflichtigen unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierter" schriftlich gegenüber dem EUV einzureichen. Der EUV stellt auf der Grundlage vollständig ausgefüllten und eingereichten Antragsformulars des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass er die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).<br><br>Dazu kann der EUV die Angaben überprüfen und zu diesem Zweck auch das Grundstück betreten. |
| **§ 10**<br>**Abfallbehälter und Abfallsäcke**<br><br>(1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zuhalten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. | **§ 10**<br>**Abfallbehälter und Abfallsäcke** |
| (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:<br><br>a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,<br><br>b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fas- | (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:<br><br>a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,<br><br>b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungs- |

| | |
|---|---|
| sungsvermögen von 60 l, | vermögen von 60 l, |
| c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l, | c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Bioabfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l, |
| d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l, | d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (Biosäcke) mit einem Fassungsvermögen von 100 l, |
| e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l, | e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Papierbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l, |
| f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien. | f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien. |
| g) Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für<br>1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte<br>2. Kühlgeräte<br>3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik<br>4. Gasentladungslampen<br>5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. | g) Behältnisse nach § 14 Abs. 1 ElektroG für<br>1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte<br>2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren<br>3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte<br>4. Lampen<br>5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente<br>6. Photovoltaikmodule. |
| Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:<br>60-l/100-l- Säcke<br>80-l- Behälter<br>120-l- Behälter<br>240-l- Behälter<br>500-l- Behälter<br>660-l- Behälter<br>770-l- Behälter<br>1.100-l- Behälter<br>3.000-l- Behälter<br>5.000-l- Behälter<br>7.000-l- Behälter | Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:<br>60-l/100-l- Säcke<br>80-l- Behälter<br>120-l- Behälter<br>240-l- Behälter<br>500-l- Behälter<br>660-l- Behälter<br>770-l- Behälter<br>1.100-l- Behälter<br>3.000-l- Behälter<br>5.000-l- Behälter<br>7.000-l- Behälter |
| | Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt |

| | |
|---|---|
| Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung. | keine Entleerung. |
| (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.<br>Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben. | |
| (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden. | |
| (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis ~~06.00~~ Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind. | (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eigenen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind. |
| (6) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. | |
| (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen. | |
| **§ 11**<br>**Anzahl und Größe der ~~Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter~~**<br><br>(1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. | **§ 11**<br>**Anzahl und Größe der Abfallbehälter** |
| (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt. | |
| | (2a) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für bebaute, aber nicht ständig be- |

| | |
|---|---|
| | wohnten Grundstücke/Parzellen (insbesondere Wochenendgrundstücke u.ä., Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Grabeland und Wochenendhäu ser) erforderlichen Restabfallbehälter des Anschlusspflichtigen wird<br>a) bei Wochenendgrundstücken, Wochenendhäuser oder ähnlicher Nutzung je Grundstück,<br>b) bei Schrebergärten, Kleingartenanlagen und Grabeland je 4 Parzellen,<br>von einem Gefäßraum von 10 l pro Woche ausgegangen. |
| (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, ~~jedoch nicht auf weniger als 10 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.~~ | (3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern.<br>Es sind jedoch mindestens 10 l je Person und Woche vorzuhalten wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist.<br>Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Der EUV ist berechtigt, regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.<br><br>Das Behältervolumen beträgt mindestens 10 l je Person und Woche, wenn Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter und die Gelbe Tonne genutzt werden,<br>Soweit nur Papierabfallbehälter oder die Gelbe Tonne genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche.<br>Sofern Restmüllbehälter lediglich gemeinsam mit Bioabfallbehälter bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche.<br>Ist für den Mindestgefäßraum ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten. |
| (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen | |

wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1)Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | Bezugsgrößen |
|---|---|
| a)Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen | je Platz |
| b)öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte |
| c)Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder |
| d)Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten |
| e)Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten |
| g)Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel | je Beschäftigten |
| h)sonstiger Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten |

(4.1)Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen/Institution | Bezugsgrößen |
|---|---|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen | je Platz |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte |
| c) Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Bäckereien | je Beschäftigten |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten |
| g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel | je Beschäftigten |
| h) sonstiger Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | j) gewerblich genutzte Garagen | je 2 Garagen | |
| Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.<br>Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.<br>~~Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.~~ | | Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Konzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den EUV festgelegt.<br><br>Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.<br>Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. | | |
| (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige<br>(z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. | | | | |
| (4.3)Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und<br>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet. | | | | |
| (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung ~~durch den EUV~~ die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden. | | (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden. | | |
| ~~(6) Ein Antrag auf Reduzierung der Restabfallgebühr im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gebühren-~~ | | (6) | | |

| | |
|---|---|
| ~~satzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung wird durch den EUV überprüft und genehmigt. Der Antrag hat vorher schriftlich durch den Grundstückseigentümer beim EUV zu erfolgen. Sollten die im Antragsformular aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sein oder vor Ort nicht eingehalten werden, kann der EUV den Antrag ablehnen. Auch nach Genehmigung können durch Mitarbeiter des EUV Überprüfungen erfolgen, die Genehmigung kann bei Zuwiderhandeln einer ordnungsgemäßen Kompostierung widerrufen werden.~~ | |
| (7) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben. | (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Bereitstellung des Behälters. Der EUV hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben. |
| (8) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen. ~~Anträge auf Reduzierung des Bioabfallbehältervolumens, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.~~ | (7) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen. |
| (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis ~~6~~ gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Papierbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden | (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt. Zusätzliches Papierbehältervolumen kann kostenfrei aufgestellt werden. |
| (10) . | (9) Veränderungen der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 sind dem EUV unverzüglich gemäß § 19 schriftlich mitzuteilen. |

| | |
|---|---|
| (11) | (10) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung für den Einzelfall abändern, wenn der An-schlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Der EUV ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. |
| **§ 12**<br>**Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**<br><br>(1) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.<br>Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.<br>Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/–schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/–schränken ist nicht zulässig. | **§ 12**<br>**Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**<br><br>(1)Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein, in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden und ausreichend beleuchtet sein. Schnee und Eisglätte sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.<br>Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.<br>Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/–schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/–schränken ist nicht zulässig. |
| (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht. | |

| | |
|---|---|
| (3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen. | |
| (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung") verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis ~~06.00~~ Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. | (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung") verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. |
| (5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis ~~06:00~~ Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen. | (5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:45 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen. |
| ~~(6) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig. Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden. Der Rückbau bereits bestehender Müllschleusen hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen.~~ | (6) Wenn das Grundstück an einer mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann der EUV Stadtbetrieb verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden. |
| | **§ 12a**<br>**Müllschleusen sowie weitere Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung** |

| | |
|---|---|
| | (1) Der EUV kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn<br>a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restmüll, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack/gelbe Tonne) pro angeschlossenem Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und<br>b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und<br>c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wird. |
| | (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. |
| | (3) Stellt der EUV wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 11 seitens des EUV dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Stand- |

| | |
|---|---|
| | plätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig. |
| | (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 11 entsprechend.<br>Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen. |
| | (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.<br>Abweichend zu Abs. 1 kann der EUV den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufes genehmigen, wenn<br>a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,<br>b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und<br>c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 11 berücksichtigt wurde. |

| | |
|---|---|
| | (6) Stellt der EUV Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden. |
| | (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an den EUV Stadtbetrieb zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden.<br><br>Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 10 Abs. 2 g) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet den EUV von seiner Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch den EUV mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann er die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen. |
| **§ 13**<br>**Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und**<br>**Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**<br><br>(1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten, Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen | **§ 13**<br>**Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie**<br>**Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen** |

| | |
|---|---|
| Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden. | |
| (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. | (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zur gleichen Zeit zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.<br>Die Abfallbehälter sind so anzuordnen, dass jeder einzelne frei zugänglich und nutzbar ist; sie dürfen nicht hintereinander aufgestellt werden. |
| (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:<br><br>a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.<br><br>b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die ~~Papiertonnen~~ oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.<br><br>c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Ver- | (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:<br><br>a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertreiber bleiben unberührt.<br><br>b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papierabfallbehälter oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.<br><br>c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertrei- |

| | |
|---|---|
| treiber bleiben unberührt. | ber bleiben unberührt. |
| d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. | d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. |
| e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen. | e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen. |
| ~~f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 9 (ElektroG) angenommen.~~<br>Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Umweltbrummi in haushaltsüblichen Mengen angenommen.<br><br>Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß ~~§ 9 Absatz 3 ElektroG.~~ | f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr (§ 17b) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 13 ElektroG angenommen.<br>Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") in haushaltsüblichen Mengen angenommen.<br><br>Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 13 ElektroG. |
| ~~g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof Pöppinghausen gebracht werden.~~ | g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden vom EUV im Rahmen der Altmetall- und Schrottabfuhr (§ 17c) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. |
| h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen. | h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen. |
| i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet. | i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den AVV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet. |
| j) Für Sperrmüll gilt § 17. | |

| | |
|---|---|
| Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt. | j) Für Sperrmüll gilt § 17a.<br><br>Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt. |
| (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. ~~Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.~~<br>Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. | (4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch den EUV vorgenommen werden. Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem EUV unverzüglich mitzuteilen.<br>Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. |
| (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. | |
| (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. | |
| (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. | |

| | |
|---|---|
| (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden. | |
| **§ 13 a**<br>**Standplatzbewirtschaftung**<br><br>(1) | **§ 13 a**<br>**Standplatzbewirtschaftung**<br><br>(1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtiger/r eine Nachsortierung der in die vom EUV Stadtbetrieb zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies dem EUV vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. |
| | (2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, gilt § 11 entsprechend.<br>Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch den EUV kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 11 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen. |
| | (3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig. Ebenfalls ist es nach § 17 Abs. 1 S.1 KrWG nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen. |
| **§ 14**<br>**Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen** | **§ 14**<br>**Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen** |

| | |
|---|---|
| (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen. | |
| (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden. | |
| (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben. | |
| **§ 15**<br>**Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften**<br><br>(1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen. | **§ 15**<br>**Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften** |
| (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,<br><br>a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und<br><br>b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften. | |
| (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die | |

| | |
|---|---|
| Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst. | |
| (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. | |
| **§ 16**<br>**Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter**<br><br>(1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet. | **§ 16**<br>**Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter** |
| (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/eingesammelt. | |
| (3) Die Papierbehälter werden alle 4 Wochen geleert. | |
| (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht. | |
| (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen die Erhebung einer Nachentleerungsgebühr entsprechend den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils gültigen Fassung. ~~Für Leerungen, welche aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird ebenfalls eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.~~ | |

| | |
|---|---|
| (6) | (6) Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehengelassen oder ungeleert zurückgebracht. Der EUV behält sich in diesen Fällen vor, den Behälter im Rahmen einer Sonderentleerung zu leeren. Für die Sonderleerung wird von dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Abfallbesitzer/-erzeuger eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.<br>Wenn der Abfall das Fassungsvermögen des jeweiligen Sammelbehälters übersteigt, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen oder die von dem EUV kostenpflichtig angebotenen Abfallsäcke zu nutzen. Abfälle, die nicht in zugelassenen Sammelbehältern oder Abfallsäcken vom EUV zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden von dem EUV nicht eingesammelt. |
| **§ 17**<br>**Sperrmüll /~~ Elektro- und Elektronikgroßgeräte~~**<br><br>(1) Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 800 kg), die wegen ihres Umfanges oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen. | **§ 17a**<br>**Sperrmüll**<br><br>(1) Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 1.000 kg), die wegen ihres Umfanges oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen. |
| ~~(2) Getrennt abgeholt werden Elektro-/Elektronikgroßgeräte, Kohle-, Gasherde und Ölradiatoren mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte, und zwar einmal jährlich max. 5 Großgeräte.~~ | |
| (3) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin ~~getrennt~~ für Sperrmüll/~~Elektro-/Elektronikgroßgeräte~~ mitgeteilt. | (2) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Sperrmüll mitgeteilt.<br><br>Die Sperrmüllabfuhr ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 1.000 kg) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebühren- |

| | |
|---|---|
| | pflichtig. |
| (4) Der Sperrmüll/~~die Elektro- u. Elektronikgeräte~~ sind im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen, gilt der Termin als wahrgenommen. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 800 kg.<br><br>Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.<br><br>Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen | (3) Der Sperrmüll ist im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 1.000 kg.<br><br>Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.<br><br>Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen |
| ~~(4) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, nicht angemeldet sind oder nicht zum Sperrmüll gehören, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.~~ | (4) Für Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Gegenstände, die gemäß Abs. 5 nicht als Sperrmüll gelten oder nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. |
| (5) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.<br><br>Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus bauli- | |

| | |
|---|---|
| chen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. | |
| (6) ~~Über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Sperrmüllabfuhren/Elektro- und Elektronikgeräteabfuhren (zusätzliche Abfuhren, Mehrmengen) oder~~ Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe ~~nach Abs. 2~~ (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Zahlung einer Sondergebühr. | (7) Abfuhren außerhalb der regulären Terminvergabe (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Vorauszahlung einer Sondergebühr entsprechend der Gebührensatzung. Die Abfuhr erfolgt spätestens 5 Tage nach Antragsstellung. |
| ~~(8) Kleinmengen von Sperrmüll können auch im Rahmen der Entgeltordnung des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden.~~ | |
| | **§ 17b**<br>**Elektro- und Elektronikgroßgeräte**<br><br>(1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Haushaltsgroßgeräte, mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte) werden gesondert durch den EUV abgeholt. |
| | (2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Elektro- und Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.<br><br>Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräte ist grundsätzlich einmal jährlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen Menge (max. 5 Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kostenlos. Zusätzliche Termine sowie Mehrmengen sind gebührenpflichtig.<br><br>Sollten Elektro- und Elektronikgroßgeräte am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen und der Termin nicht bis 12:00 Uhr des vorherigen Werktages abgesagt worden sein, gilt der Termin als wahrgenommen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorherige Werktag. Bei einem erneuten Termin ent- |

| | |
|---|---|
| | fällt in diesem Fall die Freigrenze von 5 Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten. |
| | (3) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG können am Recyclinghof Pöppinghausen abgegeben werden.<br>Für Haushaltskleingeräte besteht zudem die Möglichkeit diese beim Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") abzugeben.<br>Daneben werden Haushaltskleingeräte im Rahmen der Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminsvereinbarung gemäß Abs. 1 und 2 angenommen. |
| | (4) Die Geräte nach Abs. 1 und 3 sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen. |
| | (5) Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Geräte, die nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. |
| | (6) Für Geräte, die Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthalten (insbesondere Asbest), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen. |
| | **§ 17c**<br>**Altmetalle und Schrott**<br><br>(1) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten werden gesondert durch den EUV abgeholt. |
| | (2) Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten ist beim EUV zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände mitgeteilt.<br><br>Die Abfuhr von Eisenschrott und rein metallische Gegenstände ist grundsätzlich einmal monatlich pro Haushalt bis zu einer haushaltsüblichen |

| | |
|---|---|
| | Menge kostenlos. |
| | (3) Der Eisenschrott und die rein metallischen Gegenstände sind analog den Vorgaben von § 17a Abs. 3 bereitzustellen. |
| | (4) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts, ihres Umfangs oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der nicht nach Abs. 2 angemeldet sind, bestehen ebenfalls keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten. |
| | (5) Für Eisenschrott und rein metallische Gegenstände, der Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 enthält (insbesondere Altöl), erfolgt die Annahme nur am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi") oder am Recyclinghof Pöppinghausen. |
| **§ 18**<br>**Benutzung von Straßenpapierkörben**<br><br>Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden. | **§ 18**<br>**Benutzung von Straßenpapierkörben** |
| **§ 19**<br>**Anmeldepflicht**<br><br>(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden. | **§ 19**<br>**Anmeldepflicht**<br><br>(1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen. |
| | (2) Der Grundstückseigentümer hat außerdem den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Menge des |

| | |
|---|---|
| | anfallenden Abfalls wesentlich ändert, sowie den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Sammelbehältern mitzuteilen, die von dem EUV zur Verfügung gestellt worden sind. |
| (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich zu benachrichtigen. | (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. |
| (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich zu benachrichtigen. | (4) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. |
| **§ 20**<br>**Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**<br><br>(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung. | |
| (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. | |
| (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. | |
| (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. | |
| (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. | |
| | |

| | |
|---|---|
| ~~§ 21~~<br>**~~Unterbrechung der Abfallentsorgung~~**<br><br>~~(1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.~~<br><br>(2) ~~In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.~~ | **§ 21**<br>**Unterbrechung der Abfallentsorgung**<br><br>(1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung aus einem vom EUV zu vertretenen Grund, so gibt der EUV einen Ersatztermin bekannt.<br><br>(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, Streiks oder wegen Umständen, auf die der EUV keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Der EUV kann die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten nachholen.<br><br>(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 2, die länger als einen Tag andauern, von den Grundstückseigentümern, den nutzungsberechtigten oder den Abfallbesitzern/-erzeugern an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. |
| **§ 22**<br>**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**<br><br>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. | **§ 22**<br>**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle** |
| (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. | (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Erledigungsabsicht absondert, für ei- |

| | |
|---|---|
| | ne Abholung kennzeichnet oder ihn zur Abholung in bestimmte Behältnisse eingibt. |
| (3) ~~Die Abfälle gehen in das Eigentum des EUV über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind.~~ Der EUV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. | (3) Die Abfälle gelten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an ein jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung als überlassen und gehen in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der EUV keine Verantwortung. |
| (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. | (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen. |
| **§ 23**<br>**Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte**<br><br>(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben. | **§ 23**<br>**Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte** |
| (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten. | |
| **§ 24**<br>**Andere Berechtigte und Verpflichtete**<br><br>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonsti- | **§ 24**<br>**Andere Berechtigte und Verpflichtete** |

| | |
|---|---|
| gen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. | |
| **§ 25**<br>**Begriff des Grundstücks**<br><br>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. | **§ 25**<br>**Begriff des Grundstücks** |
| | **§ 26**<br>**Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**<br><br>(1) Der EUV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.<br><br>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). |
| **§ 27**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br><br>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er<br><br>a) entgegen § 3<br>dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,<br><br>b) entgegen § 4 Absatz 2<br>schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,<br><br>c) entgegen § 6<br>- Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, | **§ 27**<br>**Ordnungswidrigkeiten**<br><br>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er<br><br>a) entgegen § 3<br>dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,<br><br>b) entgegen § 4 Absatz 2<br>schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefert,<br><br>c) entgegen § 6<br>- Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,<br><br>- Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei |

| | |
|---|---|
| - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,<br><br>d) entgegen § 10<br>- Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,<br><br>- Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,<br><br>e) entgegen § 11 Absatz 4 und 5<br>nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,<br><br>f) entgegen § 12 Absatz 4<br>Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,<br><br>g) entgegen § 13<br>- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,<br><br>- Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,<br><br>- Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,<br><br>- Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt,<br><br>- Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,<br><br>- Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, | ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt,<br><br>d) entgegen § 10<br>- Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,<br><br>- Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,<br><br>e) entgegen § 11 Absatz 2, 2a, 4 und 8<br>nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,<br><br>f) entgegen § 12 Absatz 4 und 6<br>Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,<br><br>g) entgegen § 12a<br>- Absatz 1 eine Müllschleuse ohne Genehmigung betreibt,<br>- Absatz 5 weitergehende manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,<br><br>h) entgegen § 13<br>- Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,<br><br>- Absatz 2 nicht alle zur Verfügung stehenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zur gleichen Zeit zugänglich macht oder die ordnungsgemäße Nutzung verhindert,<br><br>- Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,<br><br>- Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt, oder Reparaturen an den Abfallbehältern selbst vornimmt, |

| | |
|---|---|
| Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,<br><br>- Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,<br><br>h) entgegen § 14<br>Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,<br><br>i) entgegen § 17 Absatz 4<br>Sperrmüll/Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,<br><br>j) entgegen § 18<br>Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,<br><br>k) entgegen § 19 Absatz 1<br>dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,<br><br>l) entgegen § 20<br>- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,<br><br>- Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,<br><br>- Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,<br><br>m) entgegen § 22 Absatz 4<br>angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht oder wegnimmt. | - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,<br><br>- Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,<br><br>- Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,<br><br>i) entgegen § 13a<br>- Absatz 1 die Nachsortierung durch Dritte nicht anzeigt<br>- Absatz 4 Abfallbehälter oder Abfälle auf andere Liegenschaften verbringt<br><br>j) entgegen § 14<br>Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,<br><br>k) entgegen § 17a Absatz 4<br>Sperrmüll zur Abfuhr herausstellt,<br><br>l) entgegen § 17b Absatz 4<br>Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,<br><br>m) entgegen § 17c Absatz 3<br>Altmetall und Schrott zur Abfuhr herausstellt,<br><br>n) entgegen § 18<br>Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,<br><br>o) entgegen § 19<br>- Absatz 1 dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzeigt,<br><br>- Absatz 2 dem EUV nicht den Mehr- oder Minderbedarf an Sammelbehältern schriftlich mitteilt, wenn sich die Menge des anfallenden Abfalls wesentlich ändert,<br><br>p) entgegen §20<br>- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,<br><br>- Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Auf- |

| | |
|---|---|
| | stellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,<br><br>- Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,<br><br>q) entgegen § 22 Absatz 4<br>angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht, umlagert oder wegnimmt. |